signiert von:
Fabian Reiner Biselli
am: 18.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Gemeinde Denkingen

7. Änderungssatzung der Satzung über öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Denkingen

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen am 13.11.2025 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Denkingen vom 13.09.2011 beschlossen:

§ 1

§ 38 (Gebührenmaßstab) erhält zusätzlich Absatz 4 und Absatz 5 in folgender Fassung:

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Sind auf dem Grundstück Zwischenzähler vorhanden, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und lediglich zur Berechnung der Schmutzwassermenge gem. § 40 Abs. 2 oder der Absetzungen gem. § 41 Abs. 2 dienen, wird für das Ablesen und Abrechnen dieser Zähler eine Gebühr von 0,90 € pro Zähler und Monat erhoben.

(5) unverändert

§ 2

§ 40 (Bemessung der Schmutzwassermenge) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch

Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der Eigentum der Gemeinde ist und der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch die Gemeinde, bzw. ein von der Gemeinde beauftragtes, fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut und unterhalten werden. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) unverändert

§ 3

§ 41 (Absetzungen) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde, bzw. ein von der Gemeinde beauftragtes, fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut, unterhalten und entfernt. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Absatz 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Denkingen in aktueller Fassung finden entsprechend Anwendung. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) unverändert

§ 41 (Absetzungen) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) unverändert

§ 4

Der § 42 der Satzung über öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Einleitungsgebühr (Abs. 2 und 3) und einer Niederschlagswassergebühr (Abs. 4).
(2) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Schmutzwasser: 2,81 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,81 €.

(4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² der nach § 40 a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche: 0,43 €.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Denkingen, 13.11.2025
gez.
Fabian Biselli
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die

Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.